

## Anhang 2 zum Beschluss über die gesetzgeberischen Massnahmen zur Umsetzung der Finanzstrategie 2027+

Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 12. Dezember 2017	Notizen
<p><b>Verordnung über die Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich</b></p>	
<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,</i></p> <p>gestützt auf Artikel 44 und 72 Ziffer 1 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1)</sup>,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
<p><b>I.</b></p>	
<p><b>1. Allgemeine Bestimmungen</b></p>	
<p><b>Art. 1</b> Ziele und Zweck</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton und die Einwohnergemeinden partizipieren gemeinsam an den Einzahlungen in oder den Auszahlungen aus dem Ressourcenausgleich des interkantonalen Finanzausgleichs gemäss dem Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG)<sup>2)</sup>.</p>	
<p><b>Art. 2</b> Bemessungsgrundlage der Beteiligung</p> <p><sup>1</sup> Bemessungsgrundlage für die Aufteilung des Ressourcenausgleichs nach Art. 1 dieser Verordnung ist:</p> <p>a. der Kantonssteuerertrag der natürlichen Personen pro Einwohnergemeinde (Einkommens- und Vermögenssteuer) gemäss Steuergesetz<sup>3)</sup>;</p>	

<sup>1)</sup> GDB [101.00](#)

<sup>2)</sup> SR [613.2](#)

<sup>3)</sup> GDB [641.4](#)

Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 12. Dezember 2017	Notizen
<p>b. der Kantonssteuerertrag der juristischen Personen pro Einwohnergemeinde (Ertrags- und Kapitalsteuer) gemäss Steuergesetz;</p> <p>c. der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Bemessungsgrundlage gemäss Absatz 1 gilt der Durchschnitt der für die Berechnung des Ressourcenausgleichs des interkantonalen Finanzausgleichs zugrunde liegenden drei Jahre.</p> <p><sup>3</sup> Als Kantonssteuerertrag im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a und b dieser Verordnung gilt der in der Staatsrechnung verbuchte Ertrag, reduziert um erlassene und uneinbringlich abgeschriebene Steuern und Wertberichtigungen auf Steuern.</p>	
<p><b>2. Berechnung und Aufteilung der Beteiligung</b></p>	
<p><b>Art. 3</b> Aufteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden</p> <p><sup>1</sup> Die Einzahlung in oder die Auszahlung aus dem Ressourcenausgleich des interkantonalen Finanzausgleichs wird in einem ersten Schritt zwischen dem Kanton und allen Einwohnergemeinden im Verhältnis der Summe des nach Art. 2 dieser Verordnung ermittelten Steuerertrages aufgeteilt nach:</p> <p>a. Kanton: Bemessungsgrundlage gemäss Art. 2 dieser Verordnung;</p> <p>b. Einwohnergemeinden: Der in der jeweiligen Einwohnergemeinde erzielte Steuerertrag gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a dieser Verordnung, aufgerechnet mit dem entsprechenden Einwohnergemeindessteuerfuss bei den natürlichen Personen, zuzüglich dem Ertrag der juristischen Personen gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b dieser Verordnung, aufgerechnet auf den Einwohnergemeindeanteil.</p>	
<p><b>Art. 4</b> Aufteilung zwischen den Einwohnergemeinden</p> <p><sup>1</sup> Der Anteil der Einwohnergemeinden am Ressourcenausgleich des interkantonalen Finanzausgleichs gemäss Art. 3 dieser Verordnung wird in einem zweiten Schritt unter den Einwohnergemeinden im Verhältnis ihrer Anteile am Kantonssteuerertrag aller Einwohnergemeinden gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b dieser Verordnung berechnet.</p>	

Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 12. Dezember 2017	Notizen
<b>3. Zuständigkeit und Zahlungstermine</b>	
<p><b>Art. 5</b> Zuständigkeit</p> <p><sup>1</sup> Das Finanzdepartement berechnet die Beiträge der Einwohnergemeinden und ist für den Bezug bzw. die Verteilung der Beiträge zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Es informiert die Einwohnergemeinden über die Beiträge umgehend, in der Regel bis spätestens Ende Februar.</p>	
<p><b>Art. 6</b> Zahlungstermine</p> <p><sup>1</sup> Die Fälligkeit der Beiträge entspricht der Fälligkeit des interkantonalen Finanzausgleichs.</p>	
<b>4. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	
<p><b>Art. 7</b> Anhörung der Gemeinden bei Änderungen</p> <p><sup>1</sup> Vor Änderungen dieser Verordnung sind die Einwohnergemeinden zwingend anzuhören.</p>	